

## **SATZUNG**

### **Wasserskiclub Hufeisensee Halle e.V.**

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zwecke des Vereins .....	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge, Finanzen .....	4
§ 6	Austritt .....	5
§ 7	Ausschluss.....	5
§ 8	Organe des WSC Hufeisensee Halle e.V.....	6
§ 9	Datenschutz.....	8
§ 10	Kassenprüfer/Rechnungswesen .....	8
§ 11	Auflösung .....	9
§ 12	Vermögen/Haftung .....	9
§ 13	Satzungsänderungen.....	9

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) Der am 1.4.1988 gegründete Verein und 1990 in das Vereinsregister der Stadt Halle/Saale unter Nr. 425 eingetragene Verein führt den Namen "Wasserskiclub Hufeisensee Halle e.V." (WSC).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der WSC Hufeisensee Halle e.V. hat seinen Sitz in 06116 Halle, Schkeuditzer Straße 71. Dies ist auch gleichzeitig die Geschäftsstelle.
- (4) Der WSC ist eine juristische Person und kann im Auftrag der Mitglieder und selbständig auf der Grundlage der Satzung sowie weiterer Beschlüsse der Organe der Vereinigung im Rechtsverkehr wirksam werden. Er wird durch den Vorstand vertreten und ehrenamtlich geführt.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Wasserski und Wakeboardverband e.V., im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., im Landesverband Motorbootsport Sachsen-Anhalt e.V., im Stadtsportbund Halle/Saale e.V. sowie Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V. an. Der Verein erkennt deren Satzungen und ggfs. vorhandene Ordnungen an, solange sie dieser Satzung nicht widersprechen.

### § 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der WSC verfolgt den Zweck der Pflege, der Förderung und Betreibung des Wasserskisports für alle Menschen unabhängig von ihrem Alter bzw. ihrer Art und ihrem Grad der Behinderung/Erkrankung. Er wird insbesondere durch die Durchführung von regelmäßigen Übungsveranstaltungen im Gesundheits-, Wettkampf- sowie Behinderten- und Rehabilitationssport, die Durchführung von Vorträgen, Kursen und weiteren Sportveranstaltungen wie z.B. Sport- und Spielfeste, die Ausbildung und deren Einsatz von Fach-/Übungsleitern/Offiziellen für den jeweiligen Bereich.
- (2) Der Verein sorgt für die sportliche Weiterbildung, die Nachwuchsarbeit und die Teilnahme an Wettbewerben von Aktiven, speziell der Jugendlichen. Insbesondere hat der Verein zum Ziel, stärkeres Interesse am Wasserskisport zu wecken, die Sportart der Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen sowie sportliche Übungen und Leistungen zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- (3) Sportliche Belange im Sinne der Satzung gehen privaten Interessen der Mitglieder vor und dürfen nicht behindert werden.
- (4) Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen, Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die in Ausübung der ehrenamtlichen Funktionen entstehenden baren und unbaren Auslagen können im Rahmen des Finanzplanes durch Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral. Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (6) Der WSC sichert für sein Sportgelände und unterstützt insgesamt die Einhaltung der Umweltschutzbedingungen für den Hufeisensee.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zugeständnisse begünstigt werden.
- (8) Der WSC übt seine Tätigkeit auf der Grundlage
  - der Satzung des Deutschen Wasserskiverbandes;
  - der Gesetze des Staates;
  - der eigenen Satzung der Vereinigung sowie den allgemein gültigen Normen von Moral und Ethik aus.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im WSC Hufeisensee können interessierte Bürger, Jugendliche bzw. Kinder bis 18 Jahre mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter werden, die um Aufnahme beim Vorstand des Vereins nachsuchen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich mit der Anerkennung der Satzung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind Gründe anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bei Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden in:
  - Aktive Mitglieder
  - Fördermitglieder: nehmen nicht aktiv an Sportveranstaltungen und am Training des Vereins teil.
  - Ehrenmitglieder: zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und der Bezahlung des Mitgliedsbetrages (s. Anlage). Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden. Nach Aufnahme erhält das Mitglied einen Ausweis über die Mitgliedschaft.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder (soweit es sich um natürliche Personen handelt) haben gleichberechtigte Stimmen auf den Mitgliederversammlungen der Vereinigung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es gegenüber dem WSC Hufeisensee mit seinen Beitragszahlungen oder weiterer wichtiger Pflichten im Rückstand ist.
- (2) Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie sich in sportlichen und sporttechnischen Fragen beraten zu lassen. Sie sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand auf den Mitgliederversammlungen Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu fordern.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange der Vereinigung zu fördern und zu unterstützen, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, die Satzung der Vereinigung sowie die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse einzuhalten, Arbeitsleistungen für den WSC Hufeisensee zu vollbringen und die Beiträge termingerecht zu entrichten.

### § 5 Mitgliedsbeiträge, Finanzen

- (1) Die Finanzierung der Vereinigung erfolgt durch:
  - Beiträge der Mitglieder, Aufnahmegebühren, ggfs. festgelegte Umlagen, festgelegte Beiträge für Training (Benzin, Trainer, Bootsnutzung, Abgeltung/-nutzung) sowie Beiträge nicht erbrachter Arbeitsstunden,
  - Zuwendungen aus Mitteln des Staatshaushaltes, des Dachverbandes sowie anderen Dienststellen, Behörden oder öffentlichen Einrichtungen,
  - Zuwendungen von Unternehmen und weiteren Sponsoren,
  - Einnahmen aus Veranstaltungen,
  - Einnahmen aus Werbung, Spenden und sonstigen Bereichen.
- (2) Zur Zahlung der Beiträge sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März jedes Geschäftsjahres im Voraus für das gesamte laufende Jahr zu entrichten. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der Vorstand des Vereins kann Umlagen festsetzen. Diese Umlagen betragen pro Jahr höchstens 50,00 € pro Mitglied.

### § 6 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod,
  - Austritt,
  - Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, aus der Vereinigung auszutreten. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts verpflichtet, die Beiträge voll zu entrichten sowie alle anderen Verpflichtungen zu erfüllen. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (4) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung, die einem Verzicht auf die Mitgliedschaft gleichkommt, befreit nicht von den Verpflichtungen, insbesondere Beitragszahlung, bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Rechte am Vermögen des Vereines erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

### § 7 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird nach vorheriger Beratung im Vorstand durch den Vorstand ausgesprochen
  - bei grober Verletzung der Satzung der WSC Hufeisensee und der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung,
  - wenn das Mitglied seinen Jahresbeitragszahlungen nicht innerhalb zwei Monaten nach Fälligkeit, d.h., im Normalfall bis 31. März eingezahlt hat und bei weiteren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
  - bei Verstößen gegen das Ansehen der Vereinigung oder unsportlichem Verhalten,
  - wenn das Mitglied gegen die für sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe anerkannten Bestimmungen verstoßen hat oder wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit oder unterlassener Hilfeleistung rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied, das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- (3) Ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Erstattung gezahlter Beiträge zu.
- (4) Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, so gilt der Ausschließungsbeschluss als anerkannt und kann gerichtlich nicht angefochten werden.

## § 8 Organe des WSC Hufeisensee Halle e.V.

- (1) Die Organe der Vereinigung sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Kassenprüfer,
  - Zeitweilige Kommissionen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einer Stärke von fünf Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Einladung per E-Mail und Aushang an der Tafel am Sportgelände des Vereins vier Wochen im Voraus durch den Vorstand einberufen. Bei Mitgliedern ohne Emailadresse erfolgt die Einladung per Post. Die Einladung wird allen Mitgliedern zugestellt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird mindestens einmal im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres einberufen. Diese ist zuständig für:

TOP 1	Entgegennahme der Jahresbericht des Vorstandes (schriftlich abgefasst vorzutragen);
TOP 2	Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstandes sowie die Berichte der Kassenprüfer (schriftlich abgefasst vorzutragen);
TOP 3	Entlastung des Vorstandes nach Berichterstattung der Kassenprüfer; Wahl des neuen Vorstandes (alle vier Jahre);
TOP 4	Wahl der Kassenprüfer;
TOP 5	Festsetzung von Beiträgen, Anlagen und deren Fälligkeit;
TOP 6	Genehmigung des Voranschlags für das nächste Jahr;

- TOP 7            Satzungsänderungen;
- TOP 8            Beschlussfassung über vorliegende bzw. vorgebrachte Anträge;
- TOP 9            Entscheidungen über Berufungen gegen ablehnende Bescheide des Vorstandes;
- TOP 10          Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3;
- TOP 11          Auflösung des Vereins.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder, bei Minderjährigen Mitgliedern die gesetzlichen Vertreter, schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (7) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz andere Erfordernisse verlangen. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit eine Stichwahl.
- (8) Dem Vorstand gehören an:
- Präsident
  - Stellvertretender Präsident
  - Geschäftsführer
  - Leiter für Jugend- und Sport
  - Schatzmeister.
- Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (9) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Vereinigung ist der Präsident oder der stellvertretende Präsident jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt und verpflichtet.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der stellv. Präsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (11) Wenn der Präsident oder mehr als zwei Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einberufen werden.

- (12) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den Präsidenten vertreten und geleitet. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit obliegt der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt auch für die Vertragsbeendigung und -inhalte.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1500 € schließen. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
- (1) Über die Beratungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle zu führen, die Zeit und Ort, Inhalt der Tagesordnung, Anzahl und Namen der anwesenden Mitglieder sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit Stimmenverhältnis beinhalten.
- (2) Die Protokolle werden durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer, welche auf jeder Beratung/Versammlung bestimmt werden, unterzeichnet.
- (3) Für bestimmte Zwecke kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die in seinem Auftrag voll verantwortlich, konkrete Aufgaben erhalten und dem Vorstand gegenüber abzurechnen haben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes/Ausschüsse sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## § 9 Datenschutz

- (1) Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden, sofern gewährleistet ist, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist, und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

## § 10 Kassenprüfer/Rechnungswesen

- (1) Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens sind drei Kassenprüfer zu bestellen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen keine andere Wahlfunktion in der Vereinigung ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen sowie dem Vorstand jeweils einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahme/Ausgaben bestehen.

Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung zu übergeben.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Vereinigung oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung erfordert 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder, wobei die Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den StadtSportbund Halle/Saale, der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Vermögen/Haftung**

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vermögen der Vereinigung. Bei Auflösung oder Aufhebung des WSC Hufeisensee gilt hinsichtlich des Vermögens § 2 Abs. 4 dieser Satzung.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung zum Beginn des Geschäftsjahres beantragt, beraten und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des WSC Hufeisensee ist die Zustimmung von 2/3 aller Vereinigungsmitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.

Beschlossen am 11.2.1996 in der Mitgliederversammlung in Halle/S.

Geändert am 05.03.2017 der Mitgliederversammlung in Halle/S.

Anlagen:

Beitragsordnung